



FFG
Forschung wirkt.

2. AUSSCHREIBUNG, VERSION 1.0

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 30. NOVEMBER 2022

DATUM: WIEN, 23. NOVEMBER 2021



DIGITAL SKILLS SCHECKS

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
4	DIE DIGITAL SKILLS SCHECKS	5
4.1	Was sind Digital Skills Schecks?	5
4.1.1	Was wird gefördert?	5
4.1.2	Was wird nicht gefördert?	5
4.1.3	Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?	6
4.1.4	Wie finde ich passende Weiterbildungen?	6
4.2	Wer ist förderbar?	6
4.3	Wie hoch ist die Förderung?	7
5	DIE EINREICHUNG	7
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
5.2	Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?	8
6	Was ist für die Abrechnung und Förderung zu beachten?	9
6.1	Was ist bei Besuch der Weiterbildung und Rechnungslegung zu beachten?	9
6.2	Wann wird die Förderung ausbezahlt?	9
6.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
7	RECHTSGRUNDLAGEN	11

1 VORWORT

Die **Corona-Pandemie** hat in den vergangenen Monaten nicht nur viele Unternehmen, sondern ganze Branchen zum Umdenken gezwungen und ihnen vor Augen geführt, dass die stetige Weiterbildung von Mitarbeiter*innen für die **Resilienz und wirtschaftliche Krisenvorsorge** von Unternehmen unabkömmlich ist.

Die **digitale Transformation** hat sich durch die Pandemie beschleunigt und brachte für viele Unternehmen neue Herausforderungen. Geschäftsmodelle müssen adaptiert, Vertriebswege neu erschlossen und Arbeitsmodelle neu definiert werden – allen gemeinsam ist ein hoher Grad an Digitalisierung.

Zudem ist es ein Ziel aus dem Österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024, entsprechende Grundlagen für eine **Wirtschaft 4.0** zu schaffen. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist die **Qualifizierung der Mitarbeiter*innen**. Diese müssen neue Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um sich an eine veränderte Arbeitswelt anzupassen.

Die **Digital Skills Checks** unterstützen daher österreichische kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei, Veränderungsprozesse umzusetzen und durch **den Aufbau digitaler Kompetenzen** bei Mitarbeiter*innen gestärkt aus der Pandemie herauszugehen.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	Informationen
Kurzbeschreibung	Die Digital Skills Schecks unterstützen KMU beim Aufbau der digitalen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter*innen.
Im Web	www.ffg.at/ausschreibungen/DigitalSkillsSchecks-2-Ausschreibung
Förderhöhe	Max. 5.000 EUR pro Digital Skills Scheck
Förderquote	Max. 80%
Förderzeitraum	18 Monate
Förderwerbende	KMU
Förderbare Kosten	Kosten für externe Weiterbildungen
Budget gesamt	Max. 2,25 Mio. EUR
Geldgeber	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Einreichfrist	01.12.2021 – 30.11.2022, 12:00 Uhr MEZ Laufende Einreichung. Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.
Sprache Einreichung	Deutsch
Ansprechpersonen	Programm-Management: Carina Landström MSc. T +43 5 7755 2306, E carina.landstroem@ffg.at MMag. Erich Herber T +43 5 7755 2716, E erich.herber@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Das **Ziel** der Digital Skills Checks ist es, die **digitalen Kompetenzen in österreichischen KMU und bei deren Belegschaft zu erhöhen**, um so gestärkt auf die neuen Herausforderungen der Wirtschaft 4.0 reagieren zu können.

Die Ausschreibung Digital Skills Checks nutzt das FFG-Instrument C15-XS Weiterbildungsscheck. Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für die Ausschreibung **Digital Skills Checks**.

4 DIE DIGITAL SKILLS SCHECKS

4.1 Was sind Digital Skills Checks?

Die **Digital Skills Checks** unterstützen österreichische KMU beim Kompetenzaufbau ihrer Mitarbeiter*innen. Explizit werden auch Kleinunternehmen und Einzelunternehmen angesprochen.

4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten von beruflichen Weiterbildungen zu digitalen Kompetenzen. Dazu gehören beispielsweise auch Weiterbildungen mit technischen, methodischen, rechtlichen oder fachlichen Inhalten, die einen Digitalisierungsbezug herstellen (z.B. Automatisierung, Industrie 4.0/Robotik, DSGVO/Datenschutz, Scrum/Agile, Business Models, eCommerce etc.).

4.1.2 Was wird nicht gefördert?

- die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen
- Beratungsleistungen
- Kosten der dualen Lehrausbildung
- Weiterbildungen, die von anderen Stellen gefördert werden
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten
- Weiterbildungen im Ausland
- Personal-, Reise- bzw. Unterbringungskosten
- Weiterbildungen, die außerhalb der Beschäftigung im Unternehmen besucht werden, z.B. im Rahmen einer (Bildungs-) Karenz

4.1.3 Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?

Geförderte Weiterbildungen können in allen Bundesländern bei **österreichischen**

- **zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung¹,**
- **Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Universitäten** oder
- **COMET-Kompetenzzentren**
- **Digital Innovation Hubs**

besucht werden. Auch online durchgeführte Weiterbildungen dieser Anbieter sind förderbar.

4.1.4 Wie finde ich passende Weiterbildungen?

Aktuell verfügbare Weiterbildungen finden Sie auf den Websites der diversen Weiterbildungsanbieter sowie der [Digital Innovation Hubs](#). Weiters bietet unter anderem der Verein **fit4Internet** zahlreiche Services, die Sie bei der Suche unterstützen können: z.B. kann ein kostenloser [Online-Check](#) im beruflichen Kontext durchgeführt werden, um zu sehen, wie es um die eigenen digitalen Kompetenzen steht. Die Kompetenzen werden dabei nach dem [Digitalen Kompetenzmodell für Österreich, dem DigCom 2.2 AT](#), eingeordnet. Darüber hinaus bietet der Verein auch eine Kursdatenbank, in der neben einer Suche nach Bundesland auch nach Kompetenzbereich und Kompetenzstufe gefiltert werden kann. **Achten Sie bitte bei der Auswahl eines Kurses darauf, dass die Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Digital Skills Checks förderbar sind** (Details unter 4.1.3). Die fit4internet-Plattform wird in Kooperation zwischen BMDW und dem Verein fit4internet betrieben und ist unter www.fit4internet.at zu finden.

4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **Klein- und Mittelunternehmen** mit Niederlassung in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition entsprechen (bei unabhängigen Unternehmen < 250 MA, ≤ € 50 Mio. Umsatz / ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme). Beachten Sie den Geltungsbereich der De-Minimis Verordnung sowie die darin gelisteten Ausnahmen. Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen finden Details zur Berechnung der KMU-Einstufung im [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der FFG-Website unter [KMU-Definition](#). Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte oder Forschungsstandort in Österreich sein.

¹ Für die Förderung werden die bei Ö-Cert gelisteten Bildungsanbieter und Zertifikate berücksichtigt: <https://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/> und <https://oe-cert.at/weg-zu-occert/qm-systeme.php>.

Förderbar sind zudem nur KMU, die im Antragsformular bestätigen können, dass ihre Förderungen aus De-minimis-Beihilfe Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt 200.000 EUR nicht überschritten haben (bzw. 100.000 EUR im Straßengüterverkehr).

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf den Rechnungsbetrag und beträgt pro Mitarbeiter*in und damit pro Digital Skills Scheck **maximal 5.000 EUR**. Die Förderquote beträgt **maximal 80%** der förderbaren externen Weiterbildungskosten.

Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe:

- Bei Weiterbildungskosten von 5.000 EUR werden 80% gefördert, also 4.000 EUR.
- Bei 6.250 EUR Weiterbildungskosten werden 80% gefördert, also 5.000 EUR.
- Bei 7.000 EUR Weiterbildungskosten tritt die Deckelung von max. 5.000 EUR in Kraft.

Die Förderung Digital Skills Schecks ist eine **De-minimis Förderung**. Informationen dazu finden sich in Kapitel 7.

In dieser Ausschreibung können pro KMU max. 10 Digital Skills Schecks genehmigt werden. Pro Mitarbeiter*in darf nur ein Digital Skills Scheck gefördert werden. Das bedeutet, dass **pro KMU die Weiterbildung von max. 10 Mitarbeiter*innen im Zuge der Ausschreibung gefördert werden kann**.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich. Eine Überarbeitung nach Einreichung ist nicht möglich. **Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.**

Das erforderliche Dokument für die Einreichung ist dieser Ausschreibungsleitfaden und der elektronische Antrag im eCall. Detaillierte Informationen finden Sie direkt bei der Einreichung bzw. im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie erfolgen die Bewertung und die Entscheidung?

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend in einem vereinfachten Bewertungsverfahren. Die FFG prüft, ob alle Voraussetzungen zur Gewährung eines Digital Skills Checks erfüllt sind.

Formale Kriterien:

- Ist das Unternehmen förderbar (KMU, De-Minimis-Grenze, siehe 4.2)?
- Wurden bisher weniger als 10 Digital Skills Checks in dieser Ausschreibung für das KMU genehmigt?

Inhaltliche Kriterien:

- Ist die Weiterbildung bei einer zertifizierten Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Forschungseinrichtung, Fachhochschule, Universität, einem COMET-Kompetenzzentrum oder einem Digital Innovation Hub geplant (siehe 4.1.3)?
- Trägt der Weiterbildungsinhalt zum Aufbau digitaler Kompetenzen bei (siehe 4.1.1)?

Im Fall einer **positiven Entscheidung** erhalten Sie eine **Förderungszusage per eCall**, den Digital Skills Scheck. Dieser kann für eine/n Mitarbeiter*in des Unternehmens eingelöst werden. Geschulte Mitarbeiter*innen sind mit Abrechnung des Digital Skills Checks namentlich bekannt zu geben.

Wenn Ihr Antrag **nicht alle Kriterien erfüllt**, kann der Antrag nicht von Ihnen überarbeitet werden, sondern wird **abgelehnt**. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung angeführt. Solange die Ausschreibung geöffnet ist und Mittel verfügbar sind, besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG im Auftrag des BMDW getroffen.

6 WAS IST FÜR DIE ABRECHNUNG UND FÖRDERUNG ZU BEACHTEN?

6.1 Was ist bei Besuch der Weiterbildung und Rechnungslegung zu beachten?

Beachten Sie, dass der **Besuch der geförderten Weiterbildung** jedenfalls **nach der Beantragung** des Digital Skills Schecks bei der FFG erfolgen muss und die geförderte Weiterbildung **innerhalb von 18 Monaten** ab Antragstellung **abgeschlossen** werden muss. Innerhalb dieser Frist ist auch die Abrechnung des Digital Skills Schecks (der Endbericht) an die FFG zu übermitteln. Dafür ist die Rechnung der Weiterbildung als PDF hochzuladen und abzuschicken. Für die Abrechnung kann von der FFG eine Nachfrist von maximal 3 Monaten gesetzt werden.

Stichprobenartig können auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsbestätigung oder die Bestätigung eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert oder vor Ort geprüft werden.

Bitte beachten Sie dabei:

- Es können nur Weiterbildungen abgerechnet werden, für die ein Digital Skills Scheck ausgestellt wurde.
- Das Rechnungsdatum darf frühestens das Datum der Einreichung in der FFG (im eCall) sein.
- Die Rechnung muss auf das einreichende KMU für die genehmigte Weiterbildung (beim angegebenen Weiterbildungsanbieter) ausgestellt sein.
- Für die Abrechnung in der FFG muss die Rechnung der Weiterbildung bereits beglichen sein.

Ein Digital Skills Scheck ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar.

Bitte beachten Sie, dass Sie die geförderten Kosten für die Weiterbildung keinesfalls zusätzlich über andere Förderungen abrechnen dürfen.

6.2 Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Weiterbildung, Einreichung der Rechnung als Endbericht im eCall und positiver Prüfung der bezahlten Rechnung durch die FFG.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden die vom Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Fördervertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber*innen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Digital Skills Scheck ist die [Humanressourcen-FTI-Richtlinie](#) – Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie). Die Humanressourcen-FTI-Richtlinie wurde auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert.

Bei der Förderlinie Digital Skills Schecks handelt es sich um eine De-minimis Förderung. Europarechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020.

Die Förderungswerbenden werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).
- [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/01\)](#) bezüglich der Definition von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.